

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 20.04.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 20. April 1894.) 27. Stück.

Inhalt:

- № 52. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1894, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten.
- № 53. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1894, betreffend Abänderung der Artikel 31 und 99 der revidirten Gemeindeordnung.
- № 54. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc.
- № 55. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 10. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.
- № 56. Patent vom 10. April 1894, betreffend Verkündung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

№ 52.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, 1894 April 9.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Den auf das Einkommen gelegten direkten Steuern der Gemeinden, sowie der evangelischen und katholischen Schulachten unterliegt das steuerbare Einkommen

1. aus den zum Staatsgute gehörigen Domänen und Forsten,
 2. aus den zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Grundstücken und Gebäuden,
 3. aus den zum vorbehaltenen Krongute gehörigen, nicht staatsgrundgesetzlich von Steuern befreiten Grundstücken und Gebäuden,
- soweit diese Liegenschaften im Herzogthum Oldenburg belegen sind.

§. 2. Die nach §. 1 zu zahlenden Steuern werden aus der Landeskasse des Herzogthums geleistet.

Artikel 2.

Jeder in einer Gemeinde belegene, nach Artikel 1 steuerpflichtige Grundstückskomplex des Staatsguts, des ausgeschiedenen Kronguts und des vorbehaltenen Kronguts gilt in Bezug auf die Steuerpflicht als selbstständige Person und ist nach Verhältniß des aus demselben bezogenen steuerbaren Einkommens gesondert zur Steuer einzuschätzen.

Beträgt das steuerbare Einkommen des Komplexes aus einer Gemeinde weniger als 150 M., so ist dasselbe von der Steuer befreit.

Artikel 3.

§. 1. Das steuerbare Einkommen aus den im Artikel 1 gedachten Grundstücken und Gebäuden ist für die einzelnen

Liegenschaftskomplexe (Artikel 2) aus dem Grundsteuer-Reinertrage und dem Gebäudesteuer-Miethwerthe nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem der für jede einzelne Gruppe im Herzogthum Oldenburg erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum gesammten Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudesteuer-Miethwerthe dieser Gruppe steht. Die Veranlagung dieses Einkommens zu den Steuern erfolgt nach Maßgabe des Tarifs des staatlichen Einkommensteuergesetzes.

§. 2. Die sich hiernach für die einzelnen Gemeinden ergebenden Steuerstufen werden Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, alljährlich endgültig festgestellt und den Großherzoglichen Aemtern bezw. den Stadtmagistraten der Städte erster Klasse bis zum 1. Juli zur weiteren Mittheilung bekannt gemacht.

§. 3. Bezüglich des vorbehaltenen Kronguts wird die Großherzogliche Hausfideikommiß-Direktion dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, alljährlich die für die in den §§. 1 und 2 gedachte Berechnung erforderlichen Grundlagen mittheilen.

Artikel 4.

§. 1. Die Vertheilung der auf die einzelnen Schulachten fallenden zwölfmonatlichen Steuerbeträge geschieht Seitens der Großherzoglichen Aemter beziehungsweise der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse auf Grund der für die Gemeinden stattgehabten Feststellungen lediglich nach Verhältniß des Grundsteuer-Reinertrags und des Gebäudesteuer-Miethwerths der in den einzelnen Schulachten belegenen, in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude.

§. 2. Das Ergebnis ist den Schuljuraten mitzutheilen, welche ihre etwaigen Einwendungen, die sich lediglich gegen die im §. 1 gedachte Vertheilung richten dürfen, binnen

14 Tagen nach der Zustellung bei dem betreffenden Amte (Stadtmagistrate) geltend zu machen haben. Das Amt beziehungsweise der Stadtmagistrat entscheidet über die Einwendungen, vorbehaltlich der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artikel 5.

Die in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Schulachten nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlende zwölfmonatliche Steuer beträgt zwei Drittheile der nach dem Tarife des staatlichen Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Einkommensteuerbeträge.

Artikel 6.

Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Konfession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesizes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.

Artikel 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

№. 53.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der
Artikel 31 und 99 der revidirten Gemeindeordnung.

Oldenburg, 1894 April 9.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Hinter dem ersten Absätze des Artikels 31 §. 5 der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 werden die folgenden Worte eingefügt:

Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die jedoch nur unter Angabe von Gründen versagt werden kann. Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

II. Dem Artikel 99 §. 3 desselben Gesetzes wird folgender Absatz angefügt:

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch auf die Beigeordneten Anwendung mit der Maßgabe, daß ihre etwaige Dienstenthebung nicht auch ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderathe zur Folge hat, falls sie ihre Wählbarkeit für denselben nicht verloren haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Drost.

N^o 54.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen &c.

Oldenburg, 1894 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einzigter Artikel.

An Stelle des ersten Satzes des Artikels 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen &c., tritt folgende Bestimmung:

Die Ausübung der im §. 33 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bezeichneten Gewerbebetriebe unterliegt einer jährlichen Abgabe von 20 bis 200 *M.*, welche von dem Amte bezw. Magistrate der Städte I. Classe, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb Statt findet, festzusetzen ist. Für die Ertheilung der nach den §§. 33 b und 60 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Erlaubniß ist eine von der Erlaubniß ertheilenden Behörde zu bestimmende Abgabe von 1 bis 30 *M.* zu zahlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April
1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.

№. 55.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des
Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher
Vögel.

Oldenburg, 1894 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 1 des Artikels 4 des Gesetzes für das Groß-
herzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend
den Schutz nützlicher Vögel, wird aufgehoben; an dessen
Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„§. 1. Das Aufstellen von Dohneufängen (Hänge-, Steck-Dohnen) ist dem Grundeigenthümer und Nutznießer von Grundstücken bezw. Denen, welche von demselben eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, vom 21. September bis 15. December erlaubt.“

Artikel 2.

Im Artikel 5 des vorstehend bezeichneten Gesetzes tritt an die Stelle der Worte: „Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. December gestattet“ folgende Bestimmung:

„Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 21. September bis 31. December gestattet.“

Artikel 3.

Der Artikel 6 §. 1 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher innerhalb zwei Tagen nach Ablauf der Fangzeit die von ihm aufgestellten Dohneufänge (Hänge-, Steck-Dohnen) nicht entfernt hat.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Drost.

N^o. 56.

Patent, betreffend Verkündung des Normal-Stats der Stärke und
Verpflegung der Gendarmerie.

Oldenburg, 1894 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden hiemit den mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarten neuen Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Sausen.

Drost.

Normal-Etat

der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Kopffahl.	Rationen.		Im Einzelnen. <i>M.</i>	Im Ganzen. <i>M.</i>
A. Kopffahl, Befoldung und Rationen.				
1	1	Zulage für einen anderweitig salarirten Kommandeur monatlich 150 <i>M.</i> , welche kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt	1 800	
1		Stabswachtmeister 1800 bis 2400 <i>M.</i>	2 400	
77		Wachtmeister und Gendarmen .	101 800	
1		Defonom (nicht pensionsberechtigt) 450—750 <i>M.</i>	750	
		Soldzulage für den Rechnungsführer	360	
80				107 110
Dienstaufwandsentschädigung.				
1		Stabswachtmeister	400	
77		Wachtmeister und Gendarmen .	5 910	
78				6 310
	22	Rationen täglich, giebt jährlich 8030 Rationen zu 1 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>		12 045

Kopfbzhl.	Rationen.		Im Einzelnen. M.	Im Ganzen. M.
B. Montirung.				
1		Stabswachtmeister	150	
77		Wachtmeister und Gendarmen für Bekleidung und Reparaturen	10 390	10 540
C. Remonte.				
		Ankauf von Pferden, jährlich .		2 000
D. Extraordinarien.				
		1. Medizin und Krankenpflege für 78 Köpfe zu 10 M. 50 S	819	
		2. Pferdeausrüstung, Fußbeschlag und Kurkosten, Armatur und Lederzeug, Reparatur und Ersatz	1 800	
		3. Tagegelder, Transportkosten und Umzugskosten	2 900	
		4. Dienstaufwandsentschädigung für den Kommandeur einschließlich Reisekosten und Tagegelder	1 000	
		5. Postfreimarken	800	
		6. Schreibgelder	850	
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Inventars der Kaserne und der Pferde	600	

Kopffahl.	Rationen.		Im Einzelnen. <i>M.</i>	Im Ganzen. <i>M.</i>
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben	4 800	13 569
		E. Serbis.		
		1. Quartiergeld	11 400	
		2. Kasernierungskosten	1 200	12 600
		Gesammtbetrag		164 174

Nähere Bestimmungen.

Zu A. Die Wachtmeister werden in Gehaltsklassen zu 1800, 1650 und 1500, die Gendarmen in solche zu 1500, 1300 und 1100 *M.* eingetheilt.

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für jeden Fußgendarmen 60, für jeden berittenen Gendarmen und Wachtmeister 100 *M.* und kann bei Erweiterung des Bezirkes der Letzteren entsprechend erhöht werden.

Dieselbe wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche dem Gendarmen durch die Dienstleistungen in seinem Bezirk, sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten seines Berufes ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Uebernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

Die Ration wird entweder geliefert oder in baar vergütet.

Dem als Kommandeur fungirenden Offizier wird dieselbe ebenfalls geliefert oder baar vergütet. Falls der Kommandeur während eines Zeitraums von zwei Monaten kein Dienstpferd halten sollte, fällt die Ration weg.

Zu B. An Montirung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle drei Jahre 1 Mantel, 1 Zwillichjacke, 1 Zwillichhose, 1 Mütze, alle vier Jahre 1 Helm geliefert bezw. beschafft und nach Bedarf verausgabt. Die Wachtmeister erhalten jährlich 1 Mütze.

Unberittene Wachtmeister und Gendarmen tragen außer den Zwillichhosen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Reithosen und lange (Kavallerie-)Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden, sowie von Stiefeln kann eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für Reparaturen und Erneuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabfolgung von Geldbeträgen an Stelle anderer Montirungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Montirungsstücke sind Eigenthum des Gendarmerie-Korps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 150, für Wachtmeister auf 140 und für Gendarmen auf 120 *M.* festgesetzt.

Zu C. Der Erlös für ausrangirte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

Zu E. Der Stabswachtmeister bezieht freie Wohnung in der Kaserne oder an Stelle derselben ein Quartiergeld von 375 *M.*; die nicht kasernirten Wachtmeister und Gendarmen erhalten jährlich 150 *M.* Quartiergeld, außerdem kann eine Ortszulage bewilligt werden.